

## TOP 19:

---

### Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 357/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verfolgt das Land Hessen das Ziel, bei der Entscheidung über Waffenerlaubnisse die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden einzuführen, um wirksamer zu verhindern, dass Extremisten legal Waffen besitzen können.

Neben einer entsprechenden Ergänzung in § 5 Absatz 4 WaffG soll in § 5 Absatz 2 WaffG die Nummer 3 auch neugefasst werden, damit die Waffenbehörden aufgrund von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen den Erhalt von Waffenbesitzkarten leichter verwehren.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG soll eine Person bereits dann als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts gelten, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen (zum Beispiel: die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Vereinigung mit verfassungsfeindlichem Hintergrund oder die Teilnahme an Veranstaltungen einer extremistisch ausgerichteten Partei) oder
- in der Vergangenheit personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert wurden.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag mit der Maßgabe einzubringen, das Verfahren zur Einholung von Erkundigungen bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG-E näher zu konkretisieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 357/1/16 verwiesen.